

Bei der Ummeldung erhebt die Meldebehörde gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) bei der meldepflichtigen Person die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 und in Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a bis c, Nr. 5, 6 und 10 BMG genannten Daten.

Eingangsstempel der Meldebehörde

UMMELDUNG bei der Meldebehörde

Neue Wohnung				Bisherige Wohnung					
Tag des Einzugs	Tag	Monat	Jahr	Gemeindeschlüssel:	Tag des Auszugs	Tag	Monat	Jahr	Gemeindeschlüssel:
Die neue Wohnung im Inland ist	<input type="checkbox"/> alleinige Wohnung	<input type="checkbox"/> Hauptwohnung	<input type="checkbox"/> Nebenwohnung		Die letzte bisherige Wohnung im Inland war	<input type="checkbox"/> alleinige Wohnung	<input type="checkbox"/> Hauptwohnung	<input type="checkbox"/> Nebenwohnung	
Straße, Hausnummer, Stockwerk					Straße, Hausnummer, Stockwerk				
Postleitzahl, Gemeinde, Ortsteil					Postleitzahl, Gemeinde/Kreis/Land				

Nur auszufüllen bei Zuzug aus dem Ausland: letzte Wohnung im Bundesgebiet (PLZ, Ort, Straße/Platz, Hausnummer) und Staat

Wird die bisherige Wohnung beibehalten? Nein Ja, und zwar als Hauptwohnung Nebenwohnung

Haben die unten aufgeführten Personen noch weitere Wohnungen in Deutschland? Nein Ja Wenn ja, bitte Beiblatt zur Anmeldung ausfüllen

Wohnungsgeber/Vermieter	Wohnungsgeberbestätigung	Zuordnungsmerkmal (nur bei elektronischer Bestätigung):
<input type="checkbox"/> liegt bei	<input type="checkbox"/> wird nachgereicht	<input type="checkbox"/>

Die Anmeldung bezieht sich auf folgende Person/en:

1

Familienname, ggf. Doktorgrad, Ordens-/Künstlernamen			
Vornamen (Rufnamen unterstreichen)			
Geburtsname, frühere Namen			
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> keine Eintragung
Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland	Datum	Ort	Land
Religionsgesellschaft			
derzeitige Staatsangehörigkeiten			
Familienstand			
Tag und Ort der Eheschließung/Begründung der Lebenspartnerschaft oder Auflösung der Ehe/Lebenspartnerschaft oder Sterbedatum			

2

Familienname, ggf. Doktorgrad, Ordens-/Künstlernamen	Familienmitglied ist: Ehegatte oder Lebenspartner		
Vornamen (Rufnamen unterstreichen)			
Geburtsname			
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> keine Eintragung
Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland	Datum	Ort	Land
Religionsgesellschaft			
derzeitige Staatsangehörigkeiten			

3

Familienname	Familienmitglied ist: erstes Kind		Familienmitglied ist: zweites Kind			
Vornamen						
Geburtsdatum						
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> keine Eintragung	<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> keine Eintragung

Anderer gesetzlicher Vertreter/Betreuer (Familienname, Vorname, Doktorgrad, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift)

Dokumente: Pass- und Ausweisdaten: Personalausweis (PA) - Reisepass (RP) - Kinderreisepass (KRP) - Passersatzpapier (PEP)

	Art	Ausstellungsbehörde	Seriennummer	Ausstellungsdatum	Gültig bis	Für Flüchtlinge nach BVG: Wohnsitz am 01.09.1939
zu 1						
zu 2						
zu 3						
zu 3						

Wegen der Möglichkeit, Datenübermittlungen in bestimmten Fällen zu widersprechen, beachten Sie bitte die Hinweise. (Blatt 3)

Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass ich berechtigt bin, die Daten aller auf dem Meldeschein eingetragenen meldepflichtigen Personen entgegenzunehmen. Mir ist bekannt, dass der unberechtigte Empfang von Daten unter Vorspiegelung einer Berechtigung eine Straftat ist, die gemäß § 202a des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.

Ort, Datum	Unterschrift der meldepflichtigen Person
------------	--

HINWEISE ZU WIDERSPRUCHSRECHTEN

Sie haben die Möglichkeit, folgenden Datenübermittlungen zu widersprechen:

1 Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

2 Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

3 Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

4 Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Daten und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

5 Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Außerdem bestehen weitere Möglichkeiten zur Sperrung von Daten

Auskunftssperre bei Gefahr für Leben und Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange.

Die Meldebehörde kann eine Auskunftssperre in das Melderegister eintragen. Es müssen Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Person, deren Daten mitgeteilt werden sollen durch diese Auskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen entstehen kann.

Als betroffene Person können Sie bei der Meldebehörde einen Antrag auf Eintragung einer Auskunftssperre ins Melderegister stellen.

Bevor über Ihren Antrag entschieden werden kann, müssen Sie Gründe glaubhaft machen, warum es erforderlich ist, eine Auskunftssperre in das Melderegister der Behörde einzutragen.

Ist eine Auskunftssperre eingerichtet wird eine Auskunft aus dem Melderegister nur erteilt, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen werden kann. Die betroffene Person wird vor Erteilung einer Auskunft durch die Meldebehörde angehört.

Die Auskunftssperre wird im Melderegister im Datensatz zur eigenen Person eingetragen. Sie wird auch im Datensatz von Ehegatten oder Lebenspartnern, beim gesetzlichen Vertreter oder minderjährigen Kindern als sogenannte beigeschriebene Daten berücksichtigt.

Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet und kann auf Antrag verlängert werden.

Ihre Daten sind möglicherweise auch bei anderen öffentlichen Stellen wie z. B. dem Finanzamt, dem Jugendamt und bei Gerichten gespeichert die von Dritten ausgeforscht werden können. Sie haben gegebenenfalls die Möglichkeit die Sperrung von Daten in anderen öffentlichen Registern wie z. B. dem Ausländerzentralregister oder dem zentralen Fahrzeugregister zu veranlassen.

Wenn Anhaltspunkte für die Gefährdung einer Frau bestehen, zum Beispiel durch häusliche Gewalt, Zwangsprostitution oder „Gewalt im Namen der Ehre“ wird auf das bundesweite Hilfstelefon „Gewalt gegen Frauen“ des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben hingewiesen (Tel.: 08000116016 und Internet: www.hilfetelefon.de).